

Akte: 023

Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 17/18

genehmigt am 11. Dezember 2018

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum 27. November 2018

Zeit 17:30 Uhr - 20:00 Uhr

Ort Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)

Vorsitz Günter Mahl, Gemeindevorsteher

Anwesend Alle Mitglieder des Gemeinderats

Entschuldigt

Referenten / zu **GRT 278-17-18** bis **GRT 280-17-18**
Berater Theo Jäger, Leiter Finanz- & Rechnungswesen, Manuel Schöb, Leiter Bauverwaltung, Jolanda Rohner Wessner, Personalleiterin, Peter Kindle, Leiter Kommunikation, Standortmarketing und Wirtschaftsförderung

zu **GRT 281-17-18**
Jolanda Rohner Wessner, Personalleiterin

Gemeindevorsteher:

Günter Mahl

Ein Gemeinderat:

Ivo Kaufmann

Für das Protokoll:

Luzia Deplazes

277-17-18

Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Traktanden.

Theo Jäger, Leiter Finanz- & Rechnungswesen, Manuel Schöb, Leiter Bauverwaltung, Jolanda Rohner Wessner, Personalleiterin sowie Peter Kindle, Leiter Kommunikation, Standortmarketing und Wirtschaftsförderung sind bei den Traktanden 278-17-18 bis 280-17-18 an der Sitzung anwesend.

278-17-18 (903)

Finanzkommission - Budget der Gemeinde Triesen für das Jahr 2019 - Genehmigung

Der Gemeindevorsteher begrüsst die Gäste und eröffnet das Traktandum mit seinen zusammenfassenden Ausführungen.

Aus den Ausführungen des Gemeindevorstehers:

Der Budget-Entwurf 2019 mit inkludiertem Finanzplan 2020 – 2022 liegt vor. Es geht nun um die Detail-Beratung des Budgets 2019 mit anschliessender Verabschiedung des gesamten Voranschlag-tes 2019.

Die Finanzkommission hat das Budget 2019 an der Sitzung vom 19. November 2018 diskutiert und beraten. Die Finanzkommission empfiehlt, der Gemeinderat möge das Budget 2019 genehmigen. Für detaillierte Informationen oder Fragen konnten sich die Mitglieder des Gemeinderates bereits vor der heutigen Sitzung an den Kassier wenden. Sollten sich an der Sitzung weitere Fragen ergeben, sind die Verantwortlichen zur Beantwortung anwesend.

Budgetprinzipien

Zur Erinnerung führe ich hier die gesetzlichen Vorschriften (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz GFHG Art. 5) und Vorgaben auf Verordnungsstufe zum Voranschlag der Gemeinde auf:

Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG)

II. Voranschlag und Nachträge

Art. 5 Festsetzung

- 1) Die Gemeinde hat jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächst-folgende Verwaltungsjahr festzusetzen.
- 2) Das Verwaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Der Voranschlag umfasst die durch Gesetz, Verordnung, Reglement oder Beschluss be-gründeten Aufwendungen und Erträge eines Verwaltungsjahres.
- 4) Mit dem Voranschlag ist der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen.
- 5) Die Regierung regelt das Nähere über die Festsetzung und Einreichung des Voran-schlag-tes mit Verordnung.

Investitionsrechnung

An der GR-Sitzung vom 13. November 2018 haben wir den Budgetentwurf für die Investitionen 2019 bereits beraten und behandelt. Die Investitionen für das Jahr 2019 setzen sich wie folgt zusammen:

Übersicht der Investitionen nach Investitionsart

Bereich	Budget 2019		Budget 2018	
	CHF	Anteil	CHF	Anteil
Strassenbauten	1'546'000	19.90%	1'841'000	24.55%
Wasserversorgung und Kanalisation	1'612'000	20.75%	1'589'000	21.19%
Hochbau / Liegenschaften	4'227'500	54.45%	2'860'000	38.14%
Maschinen, Mobilien, EDV	57'000	0.72%	300'000	4.0%
Investitionsbeiträge (LAK, AZV, LRK, Waldor- schule)	323'750	4.18%	910'200	12.12%
Total	7'766'250	100%	7'500'200	100%

Zusammenfassend zur Investitionsrechnung möchte ich folgendes festhalten:

Mit den Investitionen von gesamt CHF 7'766'250 und dem Cashflow von CHF 5'395'256 (Gewinn vor Abschreibung) rechnen wir mit einem Finanzierungsdefizit von CHF 2'370'994, dies entspricht einem Selbstfinanzierungsgrad von 69%. Das in den Rechnungsjahren 2013 bis 2017 um über CHF 8.3 Mio auf rund CHF 81.3 Mio. zugenommene Finanzvermögen wird sich um den budgetierten Finanzierungsfehlbetrag im 2019 reduzieren. Das Finanzierungsverhältnis für das laufende Jahr 2018 kann noch nicht abschliessend errechnet werden. Gemäss Voranschlag müssen wir aber auch im Jahr 2018 mit einem Selbstfinanzierungsgrad unter 100% rechnen. Mit dem stattlichen Finanzvermögen und den Finanzierungsüberschüssen der letzten fünf Jahre sind die vorgesehenen Investitionen durchaus verkraftbar.

Erfolgsrechnung

Bevor wir die Erfolgsrechnung anhand der zugestellten Unterlagen beraten, möchte ich auch dafür meinen Kommentar vorausschicken:

Der vorliegende Budgetentwurf 2019 basiert auf einem Gemeindesteuerzuschlag von 150%.

Für die Budgetearbeitung 2019 wurden wie in den Vorjahren wieder dieselben hohen Anforderungen an die Budgetverantwortlichen in Bezug auf Kostenbewusstsein gestellt. Die Ausgaben eines ersten Budgetentwurfs sind bereits im Vorfeld um rund CHF 500'000.00 reduziert worden. Die Gesamtausgaben im vorliegenden Budget 2019 von CHF 24'526'690 sind lediglich um CHF 265'850 höher als die Ausgaben im Budgetvorjahr. In der Gesamtbetrachtung resultiert der Mehraufwand aus den von uns nicht beeinflussbaren Beitragszahlungen, die sich trendmässig von Jahr zu Jahr erhöhen. Auf der Ertragsseite rechnen wir im Jahr 2019 mit Mehreinnahmen von CHF 892'850. Ursache für diesen Anstieg sind die Mehreinnahmen bei den Kapital- und Ertragssteuern. Dieser Wert wurde im Vorjahresbudget auf Grund von Vorjahreszahlen zu tief veranschlagt. Auf Basis der aktuellsten Abrechnung der Kapital- und Ertragssteuern konnten wir diese Einnahmen im 2019 wieder

höher ansetzen. Wie schon erwähnt schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Bruttoergebnis (Cashflow) von rund CHF 5.39 Mio. Nach Abzug der Abschreibungen von knapp CHF 3.13 Mio. resultiert in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von CHF 2'265'956.

Zusammenfassung der prägnanten Daten des Budgets 2019:

Laufende Rechnung

Ertrag	CHF	29'921'946
./. Aufwand	CHF	24'526'690
Bruttoergebnis (Cashflow)	CHF	5'395'256
./. Abschreibungen	CHF	3'129'300
Ertragsüberschuss	CHF	2'265'956

Investitionsrechnung

Ausgaben	CHF	8'553'750
./.Einnahmen	CHF	787'500
Nettoinvestitionen	CHF	7'766'250
./. Selbstfinanzierungsmittel	CHF	3'129'300
Unterdeckung	CHF	4'636'950

Gesamtrechnung

Ertrag Laufende Rechnung	CHF	29'921'946
Einnahmen Investitionsrechnung	CHF	787'500
Gesamteinnahmen	CHF	30'709'446
	CHF	
./. Aufwand LR	24'526'690	
./. Ausgaben IR	8'553'750	CHF
Fehldeckung der Gesamtrechnung		CHF -2'370'994

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt in Anwendung von Art. 5 Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) den Voranschlag 2019 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'265'956.00 in der Erfolgsrechnung und einer Unterdeckung von CHF 4'636'950.00 in der Investitionsrechnung, so dass sich in der Gesamtrechnung eine Unterdeckung von CHF 2'370'994.00 ergibt.

279-17-18 (903)

Finanzkommission - Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2018 - Festlegung

Aus den Ausführungen des Gemeindevorstehers:

Gemäss Art. 5 des Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetzes (GFHG) ist mit dem Budget der Gemeindesteuerzuschlag festzulegen. Laut Art. 75 des Steuergesetzes darf der Gemeindesteuerzuschlag 150% nicht unterschreiten und 250% nicht überschreiten. Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, die Steuern so tief wie möglich zu halten und demgegenüber die Gebühren wo immer sinnvoll verursachergerecht anzupassen.

Die Rechnungsergebnisse und Finanzierungsüberschüsse der vergangenen fünf Jahre liessen das Finanzvermögen um mehr als CHF 8.5 Mio. auf über CHF 81.3 Mio. anwachsen.

Auf Grund des beachtlichen Vermögens und des Zuwachses in den vergangenen Jahren empfiehlt die Finanzkommission dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag bei 150% zu belassen.

Zur Info:

Auszüge aus dem Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) und dem Steuergesetz (SteG):

Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG)

II. Voranschlag und Nachträge

Art. 5 Festsetzung

4) Mit dem Voranschlag ist der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen.

Steuergesetz SteG)

B. Gemeindezuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer

Art. 75 Grundlage

1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen sowie bei beschränkt Steuerpflichtigen mit einem Erwerb nach Art. 6 Abs. 5 Bst. a, b und g wird zur Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes einschliesslich der Widmungssteuer nach Art. 13 ein Gemeindezuschlag erhoben.

2) Kein Zuschlag wird erhoben beim Steuerabzug an der Quelle nach Art. 25.

3) Der Ansatz dieses Zuschlages wird jedes Jahr in Prozenten der Landessteuer vom Gemeinderat festgesetzt, darf aber 150 % nicht unterschreiten und 250 % nicht übersteigen.

4) Der Zuschlag wird zusammen mit der Landessteuer erhoben.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR legt in Anwendung von Art. 5 Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) und Art. 75 Steuergesetz (SteG) den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2018 mit 150% fest.

280-17-17 (903)

Finanzkommission - Finanzplan 2020 - 2022 der Gemeinde Triesen - Genehmigung

Aus den Ausführungen des Gemeindevorstehers:

Neben der Gemeinderechnung und dem Budget obliegen dem Gemeinderat als Führungs- und Vollzugsorgan gem. Art. 25 des Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz auch die Finanzplanung.

Neben der Gemeinderechnung und dem Budget obliegen dem Gemeinderat als Führungs- und Vollzugsorgan gem. Art. 25 des Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz auch die Finanzplanung.

- 1) Der Gemeinderat beschliesst mindestens alle zwei Jahre einen mehrjährigen Finanzplan. Dieser umfasst einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend mit dem kommenden Voranschlagsjahr.
- 2) Der Finanzplan enthält:
 - a) die voraussichtlichen Aufwände, Erträge und Nettoinvestitionen
 - b) die im Betrachtungszeitraum erwarteten Finanzierungsüberschüsse oder –fehlbeträge und im Falle Letzterer Angaben zu deren Finanzierung
 - c) die erwartete Entwicklung der Aktiven und Passiven.

Obwohl eine Finanzplanung die zukünftige Realität nicht exakt abbilden kann, dient sie als Führungsinstrument und zur schnelleren Erkennung von stark abweichenden Entwicklungen sowie frühzeitigerer Ergreifung von entsprechenden Massnahmen.

An der Sitzung der Finanzkommission vom 19. November 2018 ist der Finanzplan eingehend diskutiert und gutgeheissen worden.

Weitere Ausführungen des Gemeindegassiers:

Der Finanzplan ist für alle Betroffenen ein wertvolles Instrument um auf allfälligen Trendänderungen rechtzeitig reagieren zu können. Vor allem aber dient er als gesteckten Rahmen für kommende Investitionen und Ausgaben.

Die Grundlagen und Basisdaten auf welchen der Finanzplan aufgebaut ist, sind Vorjahre 2015 – 2017, die beiden Budgets 2018 und 2019, bekannte Grössen, Projekte, Beschlüsse, gesetzliche Vorgaben, erkennbare Trends, Erfahrungswerte, Einwohnerentwicklung, Gemeindesteuerzuschlag, Finanzzuweisungen, sowie Annahmen und Schätzungen.

Wesentliche Bemerkungen zu den Zahlen des Finanzplanes:

Mit Ausnahme der Kosten beim baulichen Unterhalt, Kosten für Dienstleistungen und Honorare sowie Kosten für Beitragszahlungen bleiben die restlichen Ausgaben in den Folgejahren mehr oder weniger stabil.

Die seit dem Jahr 2017 gesetzlich neu geltenden Kriterien für die Zuordnung von Ausgaben in die Erfolgsrechnung oder Investitionsrechnung haben sich etliche Aufwände, vor allem im Bereich des baulichen Unterhalts, in die Erfolgsrechnung verschoben. Je nach Prioritäten und Notwendigkeiten ergeben sich hier deshalb spürbare Abweichungen zu Vor- oder Folgejahren. Die objektbezogenen Details sind im vorliegenden Budget und Finanzplan in den einzelnen Positionen aufgezeigt. Ferner steigt im Jahr 2021 die durch die geplante erste Umsetzung des SMART-Metering-Systems betroffene Kostenart „318-Dienstleistung und Honorare“ im Bereich Wasserversorgung mit CHF 480'000 sprunghaft in die Höhe. Im Folgejahr erreichen diese Kosten wieder das Niveau vom Jahr 2020. Den erfahrungsgemässen Trend nach oben zeigen die von uns nicht beeinflussbaren Beitragszahlungen. Auf Grund der Vorgaben von den einzelnen Beitragsempfängern ist für die Bereiche Bildung, Soziale Wohlfahrt, bei den Ergänzungsleistungen, wirtschaftliche Hilfe und bei den Betreuungs- und Pflegegeldern mit einer durchschnittlichen Kostensteigerung von CHF 200'000 zu rechnen. Ebenfalls werden in den kommenden Jahren die Aufwände bei den Abschreibungen wieder ansteigen, welche die Jahresergebnisse jeweils schmälern mitbeeinflussen.

Die investiven Ausgaben wurden nach Prioritäten, Notwendigkeiten und Wichtigkeiten den einzelnen Planjahren zugeteilt, welche zusammen mit den jährlich prognostizierten Selbstfinanzierungsmittel in der Gesamtrechnung die jährlichen Deckungsgrade aufzeigen. Die Resultate der Erfolgs- und Gesamtrechnung sind in die Planbilanz eingeflossen um die Vermögensentwicklungen und Vermögensverschiebungen, so wie es das Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz verlangt, aufzuzeigen. Die Finanzkommission empfiehlt, der Gemeinderat möge den Finanzplan 2020 – 2022 genehmigen.

Der Gemeindevorsteher beendet die Diskussion und bedankt sich abschliessend bei allen am Budgetprozess Beteiligten, im Speziellen beim Gemeindegassier und dem Leiter Bauverwaltung.

Beschluss: (einstimmig)

- a) Der GR genehmigt den Finanzplan 2020 - 2022 in der vorliegenden Form;
- b) Der GR betrachtet den Finanzplan als Instrument, um in finanzpolitischer Hinsicht mittelfristig Ausgaben und Investitionen planen zu können;

- c) Der GR hält am Grundsatz fest, dass die gemäss Finanzplan in den nächsten Jahren für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel einer weiterhin massvollen Entwicklung unserer Gemeinde dienen sollen.

Die Personalleiterin Jolanda Rohner-Wessner ist beim Traktandum 281-17-18 an der Sitzung anwesend.

281-17-18 (036)

Personalkommission - Gemeindeangestellte - Löhne und Sozialversicherungen 2019

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt mit Wirkung per 01.01.2019:

- a) die Bereitstellung von 1.2% der massgebenden Jahreslohnsumme im Sinne eines teuerungsbedingten Ausgleichs;
- b) die Bereitstellung von 0.5 % der massgebenden Jahreslohnsumme für individuelle und ausserordentliche/strukturelle Gehaltsanpassungen;
- c) die Anpassung der Dienstgeberbeiträge an die Pensionsversicherung um 0.16 %.

283-17-18

Genehmigung des Protokolls Nr. 15/18

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 15/18 vom 06.11.2018.

284-17-18

Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 15/18

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 15/18 vom 06.11.2018 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

285-17-18

Genehmigung des Protokolls Nr. 16/18

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 16/18 vom 13.11.2018.

286-17-18

Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 16/18

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 16/18 vom 13.11.2018 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

289-17-18 (002)

FL Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz (LGBl. 2008 Nr. 306) - Stellungnahme

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes von 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von

Frau **TAUERN Merve Claudia Katharina**, Sax 6, 9495 Triesen

290-17-18 (326)

RI Kultur / Sport - Vereinsbeiträge 2018 - Genehmigung und Kreditfreistellung

Aus dem Antrag:

Mitte September 2018 wurden die Ortsvereine schriftlich gebeten, folgende Unterlagen für die Berechnung des Vereinsbeitrags 2018 einzureichen:

- ausgefüllter Fragebogen
- Mitgliederliste mit Adresse und Jahrgang
- Jahresbericht, Rechnungsabschluss mit Bilanz und Revisorenbericht
- wo nötig, gültige Vereinstatuten

Diese Dokumente waren bis zum 12. Oktober 2018 einzureichen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen erfolgte die genaue Prüfung derselben durch das GV-Sekretariat und die Errechnung des jeweiligen Gemeindebeitrags nach „Reglement über die Aufnahme in die Vereinsliste sowie die finanzielle und materielle Unterstützung von Vereinen mit Sitz in Triesen“.

Die RI Kultur und Sport haben die Berechnungsblätter geprüft. Sie beantragen nun die Auszahlung in Höhe von CHF 205'520.00 gemäss beiliegender Berechnung.

Für Fragen stehen sie gerne zur Verfügung.

Der RI Sport verdankt die Arbeit des Sekretariats Gemeindevorsteherung, welches die Daten geprüft und aufbereitet hat.

Der Gemeindevorsteher ergänzt, dass die Vereinsunterstützung eine gute Investition ist und ein erheblicher Beitrag der Jugendförderung zugute kommt.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Auszahlung der Vereinsbeiträge 2018 gemäss vorliegender Liste in Höhe von CHF 205'520.00 und stellt den dafür vorgesehenen Kredit frei.

291-17-18 (622-174-001)

Bauverwaltung/Hochbau - Doppelkindergarten St. Wolfgangstrasse: Neubau - Nachtrag zur Budgetposition - Genehmigung

Aus dem Antrag:

Zum Zeitpunkt der früheren Budgetierung wurde rein nach der Bauzeit die Höhe der Ausgaben fürs Jahr 2018 gerechnet. Nun hat sich dank positivem Baufortschritt und der guten Witterung der Umstand ergeben, dass viele Baupositionen noch Ende 2018 erfolgreich abgeschlossen werden können (Baumeister, Zimmermann, Fenster und Installationen im Haus).

Im Jahr 2017 waren CHF 400'000.00 budgetiert und es wurden CHF 168'000.00 abgerechnet. Diese Arbeitsvergaben (Differenz von CHF 232'000.00) wurden ebenfalls im Jahr 2018 ausgeführt. So ergibt sich der oben erwähnte Nachtrag. Im Jahr 2019 wurde das Budget um den entsprechenden Betrag reduziert.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt den Nachtrag in Höhe von CHF 581'000.00 inkl. MwSt.

294-17-18

Direktvergaben durch den Gemeindevorsteher / Kreditgenehmigungen

Bauverwaltung / Tiefbau - Netzverbesserungen Wasser: 2018 - Baumeisterarbeiten - An der Halde - Surbünt (Gartenbeete) - Auftragserweiterung - Auftragsvergabe an die Kindlebau AG, Messinastrasse 33, Triesen zum Nettobetrag von CHF 17'984.40 inkl. MwSt.

295-17-18

GR zur Kenntnis

Liechtensteiner Alpenverein - Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Subventionsgesetzes.

Kulturkommission - Fest der Kulturen vom 22.09.2018

Budget: CHF 27'000.00 Total Abrechnung: CHF 27'567.10

Kommission Familie und Alter / Gesundheit - Ausflug „Dem Alter zur Ehre“ vom 24.08.2018

Budget: CHF 30'000.00 Total Abrechnung: CHF 21'207.00
